

See- und Gewässerordnung **für den Mözener See**

Stand: 01. 06. 2025

Aufgrund des Beschlusses des Vorstands der Fischereigenossenschaft Mözener See vom 16. 11. 2016 wird hiermit folgende See- und Gewässerordnung für den Mözener See erlassen, zuletzt angepasst durch Beschluss des Vorstands der Fischereigenossenschaft Mözener See zum 01. 06. 2025

Artikel 1 (Angeln)

1. **Angelgerät**

Je Erlaubnisnehmer dürfen maximal 3 Handangeln mit je einem Haken benutzt werden. Köderfischsenken gelten als Handangeln im Sinne dieser See- und Gewässerordnung. Das Angelgerät darf nicht unbeaufsichtigt im Gewässer liegen.

Die Verwendung und das Mitführen von Echoloten/Echolotgebern mit Live-Sonar-Technologie, die geeignet sind Bewegungen der Fische in Echtzeit darzustellen, wie auch die Netzfischerei sind verboten!

2. **Schonzeit**

In der Zeit vom 15. 03. bis zum 31. 05. dürfen keine Zander gefangen werden. In dieser Zeit ist die Benutzung von Kunstködern zum Zweck des Raubfischfangs (Blinker, Wobbler, Twister u. a.) verboten. Für den Hecht gilt eine Schonzeit vom 15. 02. – 30. 04.

3. **Köderfische**

Die Verwendung lebender Köderfische und anderer lebender Wirbeltiere ist verboten.

4. **Mindestmaße**

Abweichend von § 2 Abs. 1 Landesverordnung über die Ausübung der Fischerei in den Binnengewässern (BiFO) gelten folgende Mindestmaße:

Hecht: 50 cm	Aal: 50 cm	Schlei: 25 cm
Zander: 50 cm	Karpfen: 35 cm	Barsch: 25 cm

Für alle anderen Fischarten gelten die Mindestmaße und Schonzeiten gem. der BiFVO SH in der jeweils aktuellen Fassung.

5. **Fangmenge**

Für Zander, Hecht und Karpfen gelten eine Fangbeschränkung. Es dürfen pro Erlaubnisnehmer*in pro Tag nur je 3 dieser Fische mitgenommen werden. Für Barsche gilt eine Fangmengenbeschränkung pro Erlaubnisinhaber*in von 10 dieser Fischart pro Tag.

Alle anderen Fischarten unterliegen keiner Fangmengenbeschränkung.

6. **Angelzeit**

Der See darf ganzjährig beangelt werden. Für das Beangeln sind entsprechende Erlaubnisscheine vorgeschrieben.

Jahreserlaubnisschein:

Jahresangelscheine gelten vom 01. 01. bis zum 31. 12. eines jeden Jahres.

24-Std-Erlaubnisschein:

Der 24-Std-Erlaubnisschein hat eine Gültigkeit über 24 Stunden ab Erwerb.

Wochenerlaubnisschein:

Wochenerlaubnisscheine haben eine Gültigkeit von 1 Woche ab Erwerb.

7. **Eisangelverbot**

Es ist verboten, zum Angeln Löcher in die Eisdecke zu schlagen.

8. **Schongebiete, öffentliche Badestellen und Seeaufsicht**

Für die Hege des Fisch- und Pflanzenbestandes sind Teile des Sees gem. Art. 4 dieser See- und Gewässerordnung zu Schongebieten erklärt (s. Skizze). Diese Gebiete sind durch Bojen gekennzeichnet. Es ist verboten, diese Gebiete zu betreten, mit Wasserfahrzeugen zu befahren und zu beangeln. Der Uferbereich ist sauber zu halten. Das Betreten der Schilfzonen ist verboten.

Im Bereich öffentlich ausgewiesener Badestellen ist das Angeln vom Ufer aus sowie auf einer vorgelagerten Seefläche in der Tiefe von 50 m (gemessen ab Uferkante) vom Boot aus verboten.

Für die Einhaltung der See- und Gewässerordnung sowie die Überprüfung der Angler und Bootsbenutzer sind Fischereiaufseher eingesetzt.

Diese sind weisungsbefugt. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

Artikel 2 (Wasserfahrzeuge)

Zugelassen sind nur Boote ohne Motor. Die Nutzung von Elektromotoren kann im begründeten Einzelfall auf Antrag von der Fischereigenossenschaft Mözener See erlaubt werden. Im Einzelnen dürfen benutzt werden:

- Ruderboote
- Ruderboote mit Elektromotor auf Antrag im begründeten Einzelfall
- Bellyboot
- Tretboote
- Schlauchboote
- Paddelboote

- Kanus
- Segelboote
- Surfbretter
- SUP

Die Boote sind wie folgt mit den bei der Zulassung ausgegebenen Nummernschildern zu kennzeichnen:

- vorne rechts und hinten links ist je ein Nummernschild, gültig für ein Jahr, anzubringen.
- Windsurfer befestigen die Nummer auf dem Brett.
- Bootsnutzer, welche ihren Bootserlaubnisschein über eine der Ausgabestellen außerhalb der Boots- und Angelvereine erworben haben, müssen den Erlaubnisschein während der Nutzung auf dem Mözener See ohne Ausnahme mitführen und bei Möglichkeit das Boot mit einem eigens von der Ausgabestelle erstelltem Nummernschild kenntlich machen.

Wasserfahrzeuge ohne gültiges Nummernschild dürfen grundsätzlich den See nicht befahren. Ausgenommen hiervon sind kleinere aufblasbare Badeboote, Luftmatratzen o. ä. im unmittelbaren Bereich öffentlich ausgewiesener Badestellen. Als unmittelbarer Badestellenbereich werden der ausgewiesene Uferbereich sowie die vorgelagerte Seefläche in Tiefe von je 50 Meter (vom Ufer aus gemessen) bestimmt. Wasserfahrzeuge dürfen nur im Notfall die Uferzonen anlaufen.

Artikel 3 (Bootsstege)

Abgesehen von den behördlichen (gesetzlichen) Erfordernissen bedürfen Stege und Bootssteganlagen vor Errichtung zunächst der Genehmigung der Fischereigenossenschaft Mözener See.

Artikel 4 (Schongebiete)

Im Interesse der Hege des Fisch-, Vogel- und Pflanzenbestandes - insbesondere, um Laich- und Brutreservate zu erhalten, zu schaffen und zu pflegen - werden folgende Teile des Mözener Sees zu Schongebieten erklärt:

I. Schongebiet 1 an der Gemarkung Kükels:

Uferzone ab Grundstück Jacobi bis einschließlich Grundstück Oldenburg

II. Schongebiet 2 an der Gemarkung Kükels/Mözen:

Ab Einmündung der Leezener Au bis Ende des Schilfgürtels in Richtung Seeauslauf

III. Schongebiet 3 in der Gemarkung Mözen:

Reetberg

Diese Schongebiete sind auf der Skizze (siehe Anlage) gekennzeichnet.

Im Bereich dieser Schongebiete darf weder geangelt noch darf dort mit Wasserfahrzeugen jeglicher Art gefahren werden. Ausgenommen sind Aufseherboote zu Kontroll- und Hegezwecken.

Artikel 5 (Aufsicht)

Die Aufsicht auf dem See wird durch Fischereiaufseher wahrgenommen, die von der Fischereigenossenschaft Mözener See bestellt sind. Die Kontrollbefugnis und -pflicht eines jeden Aufsehers erstreckt sich auf das gesamte Gebiet des Mözener Sees.

Die Aufseher genießen den Schutz und die Unterstützung der Fischereigenossenschaft Mözener See. Sie handeln während ihrer Tätigkeit am und auf dem See im Auftrag der Fischereigenossenschaft Mözener See nach deren Weisungen.

Die Aufseher haben ständig Kontrollen durchzuführen, die sich auf die Angelberechtigung, die Einhaltung der See- und Gewässerordnung und auf die Fahrerlaubnisse für Boote erstrecken. Sie haben etwaige Verstöße zu unterbinden und abgesehen von ihren gesetzlichen Verpflichtungen der Fischereigenossenschaft Mözener See bei groben Verstößen Bericht zu erstatten. Sie haben sich bei ihrer Tätigkeit durch ihren Aufseherausweis auszuweisen.

Artikel 6 (Allgemeines)

Alle Benutzer des Mözener Sees, gleich ob Angler, Bootsbenutzer usw., haben sich so zu verhalten, dass kein anderer behindert, belästigt oder gefährdet wird. Schadensverursacher sind privatrechtlich haftbar.

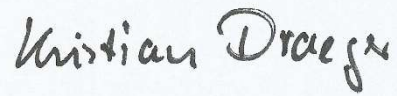
Eine Gewährleistung bzw. Haftung für die Güte des Wassers bzw. der Wasserverhältnisse übernimmt die Fischereigenossenschaft Mözener See gegenüber den Benutzern des Mözener Sees nicht.

Hinweis:

Das Fischereigesetz für das Land Schleswig-Holstein in seiner jeweils geltenden Fassung ist höherrangiges Recht, welches in Zweifelsfällen zwangsläufig Anwendung findet.

Mözen, den 01. 06 2025

Fischereigenossenschaft Mözener See

A handwritten signature in black ink on a light blue rectangular background. The signature reads "Kristian Draeger" in a cursive script.

(Kristian Draeger (Vorsitzender))